



Allgemeine Geschäfts- bedingungen

für die Ersatzversorgung
durch die Eniwa AG, Industriestrasse 25, 5033 Buchs AG,
nachfolgend «Verteilnetzbetreiberin» genannt

1. Gegenstand

Die Verteilnetzbetreiberin (VNB) betreibt in ihrem Netzgebiet das lokale Elektrizitätsverteilnetz. Stellt sie dem Vertragspartner mit Netzzugang, der über keinen gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt («Vertragspartner»), vorübergehend und ersatzweise Energie zur Verfügung, um einen Stromunterbruch beim Vertragspartner zu vermeiden, liegt eine Ersatzversorgung vor («Ersatzversorgung»).

2. Vertragsschluss und -beendigung

2. 1. Mit Beginn einer Energielieferung der VNB an den Vertragspartner, der über keinen anderweitigen, gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt, kommt ein Energieliefervertrag zwischen der VNB und dem Vertragspartner zustande («Energieliefervertrag Ersatzversorgung»).
2. 2. Mit Inanspruchnahme der Energielieferung durch die VNB akzeptiert der Vertragspartner die vorliegenden AGB als integralen Bestandteil des Energieliefervertrags Ersatzversorgung.
2. 3. Der Vertragspartner anerkennt, dass stromversorgungsrechtlich weder ein Rechtsanspruch auf eine Ersatzversorgung noch auf einen Wechsel in die Grundversorgung besteht.
2. 4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung raschmöglichst, spätestens aber innert 90 Tagen, durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abzulösen. Zur Abwicklung des Wechselprozesses hat der Vertragspartner der VNB den Lieferantenwechsel mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mitzuteilen.
2. 5. Mit Ablauf der 90-Tages-Frist endet der Energieliefervertrag Ersatzversorgung automatisch, sofern der Vertragspartner den Energieliefervertrag Ersatzversorgung nicht schon früher durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abgelöst hat.

3. Geltungsbereich

3. 1. Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung untersteht ausschliesslich dem Privatrecht.
3. 2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelangen auf sämtliche Rechtsbeziehungen betreffend eine Ersatzversorgung der VNB zur Anwendung. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen der VNB gelangen subsidiär zur Anwendung.
3. 3. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist in jedem Fall ausgeschlossen.
3. 4. Die AGB können jederzeit auf der Webseite der VNB eingesehen werden (www.eniwa.ch).

4. Mitwirkung des Vertragspartners

4. 1. Zur Spezifizierung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung wendet sich der Vertragspartner raschmöglichst unter Angabe folgender Punkte an die VNB:
 - a) Firma, Adresse, Rechnungsadresse, unterschreibsberechtigte Person
 - b) Identifikation des Messpunkts bzw. der Messpunkte
 - c) Erwartete Energiemenge, Leistungsbedarf und Lastprofil während der Ersatzversorgung
4. 2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der VNB seine historischen Verbrauchsdaten der letzten 3 Jahre wahrheitsgetreu anzugeben.
4. 3. Der Vertragspartner hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Ersatzversorgung durch die VNB erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, ist die VNB berechtigt, Anpassungen an der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen vorzunehmen.
4. 4. Der Vertragspartner informiert die VNB rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der von der VNB erbrachten Ersatzversorgung. Insbesondere sind der VNB erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs oder des Lastprofils rechtzeitig (d.h. mindestens 72 h im Voraus) mitzuteilen. Die Mitteilung hat per E-Mail an energiehandel@eniwa.ch mit dem Betreff «Ersatzversorgung» sowie telefonisch an die Zentrale 062 835 00 10 zu erfolgen.

5. Energielieferung

5. 1. Die Energielieferung in der Ersatzversorgung durch die VNB erfolgt während längstens 90 Tagen. Nach Ablauf von 90 Tagen stellt die VNB die Energielieferung in der Ersatzversorgung ein, unabhängig davon, ob der Vertragspartner über einen neuen, gültigen Energieliefervertrag verfügt oder nicht.
5. 2. Die VNB bestimmt die Energiequalität und beschafft die zugehörigen Herkunftsnachweise. Vorbehalten bleiben individuellen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
5. 3. Die VNB liefert und der Vertragspartner bezieht die elektrische Energie in Form von Wirkenergie über die von der VNB gewählten Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz. Verrechnet wird die konsumangepasste Lieferung aufgrund der von der VNB erhobenen Daten am Messpunkt bzw. an den Messpunkten.
5. 4. Die Energie für den Vertragspartner gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe als geliefert. Die Energie der VNB gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Vertragspartner verbraucht wird oder die vereinbarte Menge durch die VNB in der Bilanzgruppe bereitgestellt wird.

5. 5. Der Energielieferung in der Ersatzversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den DACHCZ Richtlinien.
5. 6. Der Transport und die Lieferung von elektrischer Energie erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.
5. 7. Die VNB kann die Energielieferung ohne Ankündigung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:
- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
 - c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
 - d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
 - e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
 - f) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfällen, Krieg, Pandemien, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe, Mangellagen etc.);
 - g) aufgrund behördlicher Weisungen;
 - h) wenn der Vertragspartner die Durchleitung verweigert oder den erforderlichen Raum nicht zur Verfügung stellt;
 - i) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
 - j) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Anschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
 - k) bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;
 - l) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber der VNB oder der einschlägigen Gesetzgebung;
 - m) bei Zahlungsverzug des Vertragspartners.

6. Verwendung der gelieferten Energie

6. 1. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den weiteren anwendbaren Vorschriften verwendet wird.
6. 2. Der Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Bewilligung der VNB keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar wäre, sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei

darf der Vertragspartner auf den Preisen der VNB keine Zuschläge erheben.

7. Preise und Abrechnung

7. 1. Der Preis gestaltet sich gemäss dem jeweils gültigen Preisblatt «Ersatzversorgung von elektrischer Energie», einsehbar unter www.eniwa.ch/naturstrom.
7. 2. Die Rechnungsstellung erfolgt während der Dauer des Energieliefervertrags Ersatzversorgung in den von der VNB festgelegten Intervallen auf der Grundlage der von den Messeinrichtungen der VNB ermittelten Lastgangdaten.
7. 3. Beanstandungen gegen Rechnungen sind innert 10 Tagen nach deren Zustellung schriftlich bei der VNB einzureichen. Im Falle von Beanstandungen ist die Rechnung trotzdem vollständig zur Zahlung fällig. Sofern die Überprüfung der Rechnung durch die VNB eine Korrektur zur Folge hat, wird die VNB dem Vertragspartner ein allfälliges Guthaben auf der nächstfolgenden Rechnung gutschreiben.
7. 4. Die VNB kann dem Vertragspartner allfällige Kosten infolge der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zusätzlich in Rechnung stellen.
7. 5. Wird nach einem Unterbruch der Energielieferungen wegen Zahlungsverzugs des Vertragspartners oder in den Fällen von Ziff. 5.7. h) bis 5.7. l) dieser AGB die Lieferung wiederaufgenommen, kann die VNB eine angemessene Umtriebsentschädigung in Rechnung stellen.
7. 6. Die VNB ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung und diesen AGB mit den vom Vertragspartner geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen.

8. Sicherheiten

8. 1. Die VNB ist berechtigt, vom Vertragspartner angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
8. 2. Nach eigenem Ermessen kann die VNB eine andere gleichwertige Sicherheit (z.B. Bankgarantie, Kautions) akzeptieren.
8. 3. Verlangt die VNB Vorauszahlungen oder eine andere gleichwertige Sicherheit, ist der Energieliefervertrag Ersatzversorgung bis zur vollständigen Bezahlung der ersten Vorauszahlung resp. bis zur Leistung der entsprechenden Sicherheit aufschiebend bedingt. Die VNB ist erst zur Leistung verpflichtet, nachdem der Betrag für die erste Vorauszahlung vollständig auf ihrem Konto eingegangen ist (Valuta) resp. die entsprechende Sicherheit vom Vertragspartner geleistet und gegenüber der VNB nachgewiesen wurde.
8. 4. Sofern Vorauszahlungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig bei der VNB eingehen oder eine vereinbarte, andere gleichwertige Sicherheit nicht

- fristgerecht geleistet wurde, ist die VNB ohne vorherige Ankündigung berechtigt, eine bereits bestehende Energielieferung innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der im Vorauszahlungsgesuch enthaltenen Zahlungsfrist resp. der Frist zur Leistung einer anderen gleichwertigen Sicherheit einzustellen. Die VNB ist zudem nach eigenem Ermessen berechtigt, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung mit dem Vertragspartner sofort aufzulösen.
8. 5. Ein nach Beendigung des Energieliefervertrags und Verrechnung aller Ansprüche der VNB gegenüber dem Vertragspartner aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung bestehendes Guthaben des Vertragspartners ist innert 60 Tagen nach Zustellung der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig.
8. 6. Zahlungskonditionen
8. 6. 1. Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar («Verfallstag»). Die Frist ist eingehalten, wenn die Zahlung am letzten Tag der Frist auf dem Konto der VNB gutgeschrieben wird (Valuta).
8. 6. 2. Zahlungen dürfen wegen Mängeln an den Leistungen der VNB oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.
8. 6. 3. Eine Verrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegenüber der VNB ist in jedem Fall ausgeschlossen.
8. 6. 4. Hält der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Verfallstag an, einen Zins zu 5 % auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Verzugszinsen und Schadenersatzforderungen der VNB dürfen mit Vorauszahlungen des Vertragspartners uneingeschränkt verrechnet werden.
8. 7. Haftung des Vertragspartners
8. 7. 1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), der VNB verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen der VNB und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Installationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemäßem Umgang damit verursacht werden.
8. 7. 2. Der Vertragspartner haftet der VNB für alle Schäden, die er der VNB durch eine Nichteinhaltung der Minimalfrist von 10 Arbeitstagen zur Abwicklung des Wechselprozesses beim Lieferantenwechsel zwecks Ablösung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung verursacht.
8. 8. Haftungsbeschränkungen
8. 8. 1. Die Haftung der VNB ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen. Die VNB haftet weder für Reflex- oder Drittschäden noch für entgangenen Gewinn.
8. 8. 2. Insbesondere haftet die VNB nicht für Lieferunterbrüche oder für Schäden, die in Folge einer Lieferunterbrechung, Liefereinschränkung oder Einstellung der Lieferung von Strom entstehen, weil der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung oder diesen AGB nicht nachgekommen ist.
- 9. Datenschutz**
9. 1. Die VNB und der Vertragspartner sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit einzuhalten.
9. 2. Die Datenschutzerklärung der VNB ist unter www.eniwa.ch/datenschutz abrufbar.
- 10. Allgemeine Bestimmungen**
10. 1. Die VNB kann die vorliegenden AGB jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung ändern. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Diese ist auf der Webseite der VNB verfügbar.
10. 2. Ist eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt für den Fall einer Lücke.
10. 3. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sind nur in Schriftform gültig.
10. 4. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aarau. Die VNB behält sich das Recht vor, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
10. 5. Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung mit der VNB unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG; Wiener Kaufrecht).